

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Durchwahl 184-103
Fax
E-Mail Alisa.Heinrich
@lauterbach-hessen.de
Datum 26. März 2020



Lauterbach
Die Kreisstadt

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach · Marktplatz 14 · 36341 Lauterbach

Informationen zu Maßnahmen bzgl. des Corona-Virus

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

www.lauterbach-hessen.de

Marktplatz 14
36341 Lauterbach
Postfach 78
36332 Lauterbach

Telefon 0 66 41/184-0
Telefax 0 66 41/184-167

Gläubiger-ID:
DE33LAT00000230138

Corona-Virus: Maßnahmenpaket der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat im Kampf gegen Corona das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt. Es umfasst u.a. Milliarden-Hilfsprogramme sowie steuerliche Hilfsmaßnahmen.

Das Bundeskabinett hat in den vergangenen Tagen und Wochen verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus wie auch zur Stabilisierung der deutschen Wirtschaft beschlossen. Diese umfassen eine Vielzahl von Rechtsgebieten, die sich nach Einschätzung des Deutschen Städtetags wie folgt kategorisieren lassen:

I. Konjunkturstabilisierung/Strukturerhalt in der Wirtschaft Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Bund gründet einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der sich insbesondere an große Unternehmen richtet und großvolumige Hilfen gewähren kann. Grundsätzlich müssen die Unternehmen zwei der folgenden Kriterien erfüllen, individuelle Ausnahmen sind für Unternehmen mit Relevanz für die kritische Infrastruktur vorgesehen:

Bilanzsumme > 43 Mio. Euro
Umsatz > 50 Mio. Euro
Mitarbeiterzahl > 249.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ergänzt die bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über die KfW-Sonderprogramme und beinhaltet:

100 Mrd. Euro für Unternehmensbeteiligung (Eigenkapitalerhöhung). Laut Auskunft des Deutschen Städtetages ist die Unternehmensbeteiligung nicht mit einer Verstaatlichung gleichzusetzen – die Unternehmen können die Möglichkeit nutzen, müssen dies aber nicht tun.





Lauterbach

Die Kreisstadt

Seite 2

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

400 Mrd. Euro für Garantiermächtigungen für Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen.

Mit bis zu 100 Mrd. Euro kann der Fonds bereits beschlossene KfW-Programme refinanzieren,

die bereits am Freitag vergangener Woche angekündigt worden sind. Bei den KfW-Sonderprogrammen handelt es sich um die Ausweitung verschiedener Programme, denen gemeinsam ist, dass die KfW i.A. den jeweiligen Hausbanken einen Teil des Risikos bei der Kreditvergabe abnimmt. Im Rahmen der Programmausweitung wird z.B. der Kreis der zugangsberechtigten Unternehmen erweitert oder der Umfang der Risikoübernahme durch die KfW erhöht. Zeitweise geäußerte beihilferechtliche Bedenken bestehen nicht mehr. Diese Programme sind auch für kleinere Unternehmen zugänglich.

Weitere Informationen auf den Seiten des BMWI (www.bmwi.de), des Landes Hessen (<https://wirtschaft.hessen.de/>), der KfW (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>) und bei Ihrer Hausbank.

Steuerliche Erleichterungen

Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu verbessern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:

Finanzbehörden gewähren Stundungen von Steuerschulden.
Steuervorauszahlungen können angepasst werden.
auf Vollstreckungsmaßnahmen wird verzichtet.

-> **Beantragung von Stundungen bei der jeweils zuständigen Finanzbehörde** (Gewerbesteuer beispielsweise bei der Stadt Lauterbach)

-> **Anpassung von Steuervorauszahlungen beim jeweils zuständigen Finanzamt**

Soforthilfen für Kleinunternehmer

Für die Unterstützung von Kleinunternehmern und von "Solo-Selbständigen" werden 50 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Hierdurch sollen Überbrückungshilfen für "Solo-Selbständige", Kleingewerbetreibende und Kleinunternehmer geleistet werden, wenn ohne Hilfe eine Existenzgefährdung droht. Demnach werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Betriebskosten gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen:

Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 Euro
Selbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten bis zu 15.000 Euro

Darüber hinaus werden zur Existenzsicherung u.a. für "Solo-Selbständige" die Mittel für das Arbeitslosengeld II sowie für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und die Grundsicherung im Alter um insgesamt rd. 7,7 Mrd. Euro aufgestockt. Selbständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die



Lauterbach

Die Kreisstadt

Seite 3

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

Vermögensprüfung wird für sechs Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden.

ACHTUNG: *Das Land Hessen hat in der Landtagssitzung am 24.03.2020 eine Aufstockung der o.g. Beträge und eine Erweiterung der Zuschüsse um eine 3. Gruppe für hessische Unternehmen beschlossen. In Hessen wird die Corona-Soforthilfe als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für folgende Unternehmen gewährt:*

- bis zu 5 Beschäftigten: 10.000 Euro für drei Monate
- bis zu 10 Beschäftigten: 20.000 Euro für drei Monate
- bis zu 50 Beschäftigten: 30.000 Euro für drei Monate

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich am Liquiditätsengpass, der durch die Corona-Pandemie entstanden ist.

***Zuschussberechtigt** sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.*

Entsprechende Anträge für die Soforthilfe können ab Montag, den 30. März online beim Regierungspräsidium Kassel gestellt werden. Sobald die Antragsformulare zur Verfügung stehen, werden wir hier über die Einzelheiten informieren. Grundsätzlich gilt: Im Online-Antrag ist unter anderem die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Lage bzw. der Liquiditätsengpass zu begründen und zu bestätigen. Insbesondere ist die Umsatzsteuer-ID bei der Antragstellung anzugeben.

Insolvenzrecht

Eine Änderung beim Insolvenzrecht ermöglicht es Unternehmen, trotz Überschuldung die Geschäfte zunächst weiterzuführen, ohne dass hieraus strafrechtliche Konsequenzen folgen (Insolvenzverschleppung). Dies ermöglicht es den Unternehmen, neues Eigenkapital – z.B. über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu akquirieren.

Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und der Verband kommunaler Unternehmen haben gemeinsam gefordert, im Insolvenzrecht auch eine Regelung zum sog. Insolvenzanfechtungsrisiko zu ändern. Ohne diese Änderung wären Energieversorger auch gegen ihren Willen allein aus Haftungsgründen gezwungen, bei Unternehmenskunden mit drohender Insolvenz die Lieferungen einzustellen (Insolvenzanfechtungsrisiko). Nach Auskunft des DST ist bislang unklar, wie diese Regelung zum Schutz der Unternehmen im weiteren Verfahren umgesetzt wird. Es ist zu prüfen, ob die Anpassungen bei Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen ausreichend sind.

Weitere Informationen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.html>



Landwirtschaft

Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung sollen befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet werden. Dies kann die Problematik mit ausländischen Saisonarbeitern entschärfen und zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die inländische Bevölkerung sichern.

Weitere Informationen unter

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/054-coronapaket-der-bundesregierung.html>

II. Soziale Absicherung einzelner Personen

Kurzarbeitergeld

Bereits mit früherer Entscheidung wurde festgesetzt, dass das Kurzarbeitergeld zukünftig auch bei geringerem Arbeitsausfall als bislang gezahlt werden kann. Die Schwelle des notwendigen Arbeitsausfalls liegt jetzt bei 10 % (bisher 33,3 %). Neu einbezogen in den Kreis der Anspruchsberechtigten werden jetzt auch Leiharbeitnehmer. Zudem soll die bislang geltende Vorschrift gelockert werden, dass Arbeitszeitkonten geleert werden müssen bzw. den lt. Betriebsvereinbarung zulässigen Negativsaldo aufweisen müssen.

Beantragung bei der Bundesagentur für Arbeit; Infos unter

https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld?pk_content=Brand&pk_campaign=Kurzarbeitergeld_Corona&pk_source=Google_Paid&pk_medium=TextAd

Zugang zu Grundsicherung

Der Zugang zu SGB II und SGB XII Leistungen wird zunächst befristet bis zum 30.6.2020 vereinfacht:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Die Beantragung erfolgt beim jeweils zuständigen Jobcenter;

(für den Vogelsberg ist dies die Kommunale Vermittlungsagentur des Vogelsbergkreises, 06641 / 977 – 250, <https://www.kva-vogelsbergkreis.de/>)



Kinderzuschlag

Auch der Zugang zum Kinderzuschlag wird erleichtert. Bislang wurde zur Prüfung der Berechtigung auf Kinderzuschlag das Einkommen der vergangenen 6 Monate herangezogen, nunmehr soll das Einkommen des letzten Monats relevant sein. **Ansprechpartner sind die Familienkassen.**

Mietrecht

Corona-Pandemie bedingte Mietschulden berechtigen bis zu 6 Monate nicht zur Kündigung durch den Vermieter.

Eltern mit Betreuungspflichten

Im Infektionsschutzgesetz wird verankert, dass Eltern, die aufgrund von Betreuungspflichten nicht arbeiten können, Leistungen erhalten. Details sind noch nicht bekannt; es wird vermutet, dass eine Leistung analog zur Kurzarbeiterregelung erfolgt. Denkbar wäre auch eine Regelung analog zum Fall der angeordneten Quarantäne, dann müsste die Weiterzahlung über den Arbeitgeber erfolgen, wobei dieser Erstattung durch das Land erhalten kann.

III. Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens

Um die fortschreitende Ausbreitung des Virus einzudämmen, stellt die Bundesregierung für die zentrale Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung, die Förderung der Entwicklung eines Impfstoffs und von Behandlungsmaßnahmen, für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Pandemie, für die Leistung von Hilfen für Deutsche und Unionsbürger im Ausland im Zuge der Corona-Krise sowie zur Information der Bevölkerung 3,5 Mrd. Euro zusätzlich bereit.

Um flexibel und kurzfristig auf die weitere Entwicklung der Pandemie und ihre Folgen reagieren zu können, stellt die Bundesregierung darüber hinaus mit dem Nachtragshaushalt weitere 55 Mrd. Euro bereit, die kurzfristig für weitere Vorhaben zur Pandemiebekämpfung genutzt werden können.

Finanzhilfe Krankenhäuser

Mit dem Covid-19 Krankenhausentlastungsgesetz sind für die Krankenhäuser Regelungen zur Sicherung der Liquidität geplant. Es wird einen pauschalen Betrag für die Bereitstellung von zusätzlichen Intensivbetten, für die Freihaltung von Betten und für zusätzliche Materialkosten (Schutzausrüstung) geben. Die Zahlungsfrist für Rechnungen soll auf fünf Tage verkürzt, die MDK-Prüffrist auf 5 Prozent reduziert und die Strafzahlungen ausgesetzt werden.



Lauterbach

Die Kreisstadt

Seite 6

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

Arbeitszeitregelungen

Das Arbeitszeitgesetz wird um eine Verordnungsermächtigung ergänzt, um durch eine später zu erlassende Rechtsverordnung bundeseinheitliche Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz zu erlassen. Dies schafft den rechtlichen Rahmen, um ggfs. notwendige Mehrarbeit in empfindlichen Bereichen zu ermöglichen.

Siehe auch <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Hinzuverdienstregelungen

Eine befristete Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für Rentner soll die Möglichkeiten zur Aktivierung des bereits im Ruhestand befindlichen medizinischen Personals erhöhen.

Siehe auch <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Soziale Dienstleister

Geregelt werden soll ein befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen.

Siehe auch <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Zuständigkeitsverschiebungen

Der Bund strebt erweiterte Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz an. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die per se einen nationalen Charakter haben (grenzüberschreitender Personenverkehr) oder der Steuerung von Sach- und Personalressourcen dienen.

Weitere Details zu den einzelnen Regelungen sollen noch folgen.

Weitere besondere Förderprogramme

Zur gezielten Unterstützung der Wirtschaft hat der Bund wie auch das Land Hessen weitere Fördermaßnahmen getroffen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Informationen

Bankverbindungen der Stadtkasse Lauterbach:

Sparkasse Oberhessen
BIC: HELADEF1FRI
IBAN:
DE15 5185 0079 0360 2000 86

Volksbank Lauterbach-Schlitz eG
BIC: GENODE51LB1
IBAN:
DE60 5199 0000 0000 1481 05

Commerzbank
BIC: DRESDEFF530
IBAN:
DE10 5308 0030 0770 6017 00



Lauterbach

Die Kreisstadt

Der Magistrat der
Kreisstadt Lauterbach

Seite 7

auf den Homepages des Bundeswirtschaftsministeriums und des Hessischen Wirtschaftsministeriums verweisen:

Bundeswirtschaftsministerium

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

Hessisches Wirtschaftsministerium

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen-fuer-kleine-und-mittelstaendische-unternehmen>

https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwl/foerderprogramme_im_ueberblick_hochformat_querformat_20200131.pdf

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vollmüller
Bürgermeister